

**RS OGH 1999/5/20 6Ob330/98t,
6Ob216/05s, 6Ob224/11a,
6Ob10/15m, 6Ob178/14s,
6Ob118/20a, 8Ob18/21m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1999

Norm

ALöschG §2

AktG §215

Rechtssatz

Bei einer gemäß § 2 ALöschG im Firmenbuch wegen Vermögenslosigkeit gelöschten Gesellschaft GmbH können die Gesellschafter, wenn sich nachträglich Vermögen der Gesellschaft herausstellt, keinen die Auflösung der Gesellschaft beseitigenden Fortsetzungsbeschluss fassen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 330/98t
Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 330/98t
- 6 Ob 216/05s
Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 216/05s
Beisatz: Nach der Löschung einer Gesellschaft im Firmenbuch kann eine Fortsetzung der Gesellschaft auch nicht mehr im Zuge einer Nachtragsliquidation erfolgen, sei es, weil die Löschung nach Verteilung des Überschusses aus dem Gesellschaftsvermögen an die Gläubiger erfolgte, sei es, dass die Gesellschaft gelöscht wurde, weil überhaupt nichts zu verteilen war. (T1)
- 6 Ob 224/11a
Entscheidungstext OGH 21.12.2011 6 Ob 224/11a
Auch; nur: Die Gesellschaft kann keine ihre Auflösung beseitigenden Fortsetzungsbeschluss fassen. (T2)
- 6 Ob 10/15m
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 10/15m
Auch
- 6 Ob 178/14s
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 178/14s
Auch; Beisatz: Das in Österreich gelegene Vermögen einer erloschenen Limited ist einer juristischen Person, die man als „Restgesellschaft“ bezeichnen könnte, zuzuweisen, wobei zu klären ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit besteht oder bestand, im englischen Register die Wiedereintragung zu erwirken. In Analogie zur Nachtragsliquidation einer österreichischen GmbH wäre eine Fortsetzung (Reaktivierung) der Restgesellschaft zu einer werbenden Gesellschaft nicht möglich. (T3)
- 6 Ob 118/20a
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 118/20a
Beisatz: Kommt nach Löschung der Gesellschaft Aktivvermögen hervor, ist zwingend eine Nachtragsliquidation durchzuführen; eine Fortsetzung der Gesellschaft, so dass diese wieder in das werbende Stadium tritt, ist hingegen nicht möglich. (T4)
- 8 Ob 18/21m
Entscheidungstext OGH 29.04.2021 8 Ob 18/21m
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112036

Im RIS seit

19.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at